

# Statuten

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft



damit es besser wird

**MS**

Schweizerische  
Multiple Sklerose  
Gesellschaft

– Art. 1 –

## Name und Sitz

---

Unter den Namen: «Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft» «Société suisse de la sclérose en plaques» «Società svizzera sclerosi multipla» (nachstehend MS-Gesellschaft genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Die MS-Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

– Art. 2 –

## Zweck

---

### Die MS-Gesellschaft bezweckt insbesondere

1. die Förderung und Sicherung der Selbstbestimmtheit und Lebensqualität von MS-Betroffenen. Die MS-Gesellschaft legt das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf jene Bereiche, dank denen es den MS-Betroffenen möglich wird, ihr Leben in grösstmöglichem Umfang selbst zu gestalten.
2. die Förderung und Unterstützung der MS-Forschung. Die MS-Gesellschaft unterstützt alle Anstrengungen auf nationaler und – soweit möglich – auf internationaler Ebene, um die Krankheit zu besiegen. Sie tritt für eine wesentliche Ausweitung der MS-Forschung ein.
3. die Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit zum Thema MS und setzt sich für die Rechte und Anliegen von Betroffenen und Angehörigen ein.
4. die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Es gibt eine Vielzahl von Menschen und Ins-

titutionen, die MS-Betroffene begleiten, behandeln und beraten. Die MS-Gesellschaft fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Ziel einer optimalen Betreuung MS-Betroffener.

– Art. 3 –

## Mitgliedschaft

---

### 1. Die MS-Gesellschaft umfasst

- a. natürliche Personen als Einzelmitglieder.
- b. juristische Personen als Kollektivmitglieder.

### 2. Entstehen und Erlöschen der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch die Auflösung derselben.
  - 2) durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung auf Ende des Geschäftsjahres.
  - 3) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der MS-Gesellschaft schädigt. Gegen den Beschluss des Vorstands kann zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekurriert werden. Sie entscheidet endgültig.
  - 4) durch Ausschluss durch die Geschäftsleitung nach wiederholtem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

### 3. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann an verdiente Personen eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

– Art. 4 –

## Organe

---

### Die Organe der MS-Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsleitung
4. der Wissenschaftliche Beirat
5. die MS-Resonanzgruppe
6. die Regionalgruppenkommission
7. die Revisionsstelle

– Art. 5 –

## Mitgliederversammlung

---

### 1. Zweck

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der MS-Gesellschaft.

### 2. Einberufung

<sup>1</sup>Zur ordentlichen, jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder durch den Vorstand wenigstens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

<sup>2</sup>Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich und begründet bei der Geschäftsleitung zuhanden des Vorstands einzureichen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von

drei Monaten seit der Stellung des Gesuchs stattzufinden. Der Vorstand hat die Mitglieder wenigstens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

<sup>3</sup>Der Vorstand legt den Ort der Mitgliederversammlung fest.

### 3. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder, im Falle ihrer/seiner Verhinderung, von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.

### 4. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Erteilung der Décharge an den Vorstand
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Behandlung von fristgerecht eingereichten und traktandierten Anträgen von Mitgliedern, soweit diese die Kompetenzen der Mitgliederversammlung betreffen
- g. Beschluss über die Anfechtung von Entscheiden des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern
- h. Beschluss über die Revision der Statuten
- i. Beschluss über die Auflösung der MS-Gesellschaft
- j. Beschluss über die Fusion oder Umwandlung der MS-Gesellschaft
- k. Kenntnisnahme und Diskussion der langfristigen Strategie

## 5. Stimmrecht und Mehrheit

<sup>1</sup>Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Vertretung ist mit Vollmacht an ein anderes Mitglied zulässig. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Anträge von Mitgliedern sind schriftlich, bis spätestens zwei Monate vor der jeweiligen Mitgliederversammlung, bei der Geschäftsleitung zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.

- Art. 6 -  
**Vorstand**

---

### 1. Zweck und Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das Leitungsorgan der MS-Gesellschaft.

<sup>2</sup>Der Vorstand besteht inklusive Präsidentin oder Präsident in der Regel aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unabhängig von der bekleideten Funktion zwei Mal möglich.

<sup>3</sup>Bei der Besetzung des Vorstands ist die Vertretung von MS-Betroffenen und Regionalgruppen sowie eine angemessene Vertretung der Landesregionen anzustreben.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## 2. Konstituierung und Organisation

<sup>1</sup>Der Vorstand, mit Ausnahme der oder des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidentin oder Präsidenten, konstituiert sich selbst. Er wählt unter den Vorstandsmitgliedern einen oder zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und eine Quästorin/einen Quästor.

<sup>2</sup>Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei Bedarf und in Abhängigkeit der Traktanden können weitere Mitglieder der Geschäftsleitung oder Fachleute beigezogen werden.

## 3. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten oder Reglemente ausdrücklich anderen Organen der MS-Gesellschaft zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Er lädt zur Mitgliederversammlung ein und bereitet die Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung vor.
- b. Der Vorstand legt die langfristige Gesamtstrategie der MS-Gesellschaft fest.
- c. Der Vorstand erlässt Reglemente für Organe und Gremien, namentlich für den Vorstand, den Wissenschaftlichen Beirat, die Regionalgruppen mit ihren Organen, die Geschäftsleitung, die MS-Resonanzgruppe und für alle weiteren Organe und Gremien, die gegenüber dem Vorstand Bericht erstatten.
- d. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.
- e. Der Vorstand wählt resp. entlässt die Direktorin/den Direktor und bestätigt die Mitglieder der Geschäftsleitung.

- f. Die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident des Wissenschaftlichen Beirats, die Präsidentinnen/Präsidenten der Regionalgruppen sowie die Mitglieder der Regionalgruppenkommission werden durch den Vorstand bestätigt. Der Vorstand kann diese ihres Amtes entheben.
- g. Die Präsidentin/der Präsident repräsentiert die MS-Gesellschaft in Absprache mit der Direktorin/dem Direktoren und der Geschäftsleitung nach aussen.
- h. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

– Art. 7 –

## Geschäftsleitung

---

### 1. Zusammensetzung und Organisation

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und weiteren Mitgliedern und wird durch die Direktorin oder den Direktor geleitet.

### 2. Kompetenzen und Pflichten

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt im Rahmen der ihr vom Vorstand zugewiesenen Kompetenzen die operativen Geschäfte der MS-Gesellschaft. Sie unterstützt den Vorstand bei der Entwicklung der Gesamtstrategie der MS-Gesellschaft und setzt diese operativ und strukturell um.

<sup>2</sup> Im Einzelnen sind die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung, soweit sie sich nicht aus den Statuten ergeben, im Reglement der Geschäftsleitung geregelt.

– Art. 8 –

## Wissenschaftlicher Beirat

---

### 1. Zweck, Zusammensetzung und Organisation

<sup>1</sup> Der Wissenschaftliche Beirat ist ein beratendes Gremium der MS-Gesellschaft. Er unterstützt und berät die MS-Gesellschaft in medizinischen und wissenschaftlichen Belangen, welche für MS-Betroffene relevant sind.

<sup>2</sup> Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus ausgewiesenen Expertinnen und Experten, z. B. interessierten Ärztinnen und Ärzten, Fachleuten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Multiplen Sklerose.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Wissenschaftlichen Beirates sind im Reglement des Wissenschaftlichen Beirates geregelt.

– Art. 9 –

## MS-Resonanzgruppe

---

### 1. Zweck

Die MS-Resonanzgruppe ist die Stimme der MS-Betroffenen in der MS-Gesellschaft.

### 2. Aufgaben

<sup>1</sup> Die MS-Resonanzgruppe erarbeitet Themen und Fragen rund um das Leben mit Multipler Sklerose und reicht Stellungnahmen zuhanden des Vorstands ein.

<sup>2</sup> Der Vorstand beruft mindestens alle zwei Jahre eine Sitzung der MS-Resonanzgruppe ein und gibt ein Thema zur Bearbeitung durch die MS-Resonanzgruppe vor. Die Sitzung wird ausgeschrieben und die Teilnahme steht allen MS-Betroffenen offen.

### 3. Organisation

Die Organisation der MS-Resonanzgruppe ist im Reglement der MS-Resonanzgruppe geregelt.

– Art. 10 –

## Regionalgruppen

---

### 1. Gründung und Organisation

<sup>1</sup>Die Regionalgruppen erbringen Dienstleistungen für MS-Betroffene. Diese Dienstleistungen sind informeller Art und ergänzen das professionelle Angebot. Regionalgruppen können mit Zustimmung der Geschäftsleitung gebildet werden. Sie werden von Freiwilligen geführt.

<sup>2</sup>Aufgaben und Kompetenzen der Regionalgruppen sind im Reglement der Regionalgruppen geregelt.

### 2. Regionalgruppenkommission

<sup>1</sup>Die Regionalgruppenkommission ist das Bindeglied zwischen den Regionalgruppen der drei Landesregionen sowie zwischen der Regionalgruppen-Freiwilligenstruktur und der professionellen Struktur.

<sup>2</sup>Die Regionalgruppenkommission bearbeitet zusammen mit der Geschäftsleitung gesamtschweizerische Aufgaben in Bezug auf die Regionalgruppen und Anträge der Regionalgruppen.

<sup>3</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalgruppenkommission sind im Reglement für die Regionalgruppenkommission geregelt.

– Art. 11 –

## Revisionsstelle

---

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine professionelle und unabhängige Treuhandfirma als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie kann jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung nehmen.

– Art. 12 –

## Finanzielles

---

### 1. Mittel

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Legate und andere Zuwendungen, sowie Mittel aus Sammelaktionen
- c. Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d. Sponsorenbeiträge
- e. Einnahmen aus Dienstleistungen
- f. Erträge aus Vermögenswerten und Liegenschaften

### 2. Anlage

Die Anlage des Vermögens und die Grundsätze der Vermögensverwaltung richten sich nach dem vom Vorstand erlassenen Anlagereglement.

### 3. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach dem vom Vorstand erlassenen Reglement für die Zeichnungsberechtigung. Es werden ausschliesslich Kollektivunterschriften zu zweien erteilt.



#### 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der MS-Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

– Art. 13 –

### Statutenrevision

---

Über die Revision der Statuten kann nur an einer Mitgliederversammlung entschieden werden, wenn die Statutenänderung ordentlich und fristgerecht traktandiert ist. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

– Art. 14 –

### Auflösung der MS-Gesellschaft

---

<sup>1</sup>Zur Auflösung der MS-Gesellschaft bedarf es einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wird. An dieser Mitgliederversammlung wird schriftlich abgestimmt, und es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

<sup>2</sup>Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung der MS-Gesellschaft einer Institution zu, die sich statutengemäss der Betreuung von MS-Betroffenen oder Patienten mit anderen neurologischen Erkrankungen widmet und die steuerbefreit ist.

– Art. 15 –

### Fusion oder Umwandlung der MS-Gesellschaft

---

Zur Fusion oder Umwandlung der MS-Gesellschaft gemäss Art. 16 und 64 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 bedarf es einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. An dieser Mitgliederversammlung wird schriftlich abgestimmt und es bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

– Art. 16 –

### Übergangsbestimmungen

---

Art. 6 Ziff. 1 Abs. 2: Amtszeitbeschränkung auf drei Amtsperioden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten laufende Amtszeiten werden angerechnet.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2018 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. Juni 2014.

Diese Statuten ermöglichen im Sinne einer guten Corporate Governance eine verantwortungsbewusste und auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Führung und Kontrolle der MS-Gesellschaft.

Zürich, 2. Juni 2018

# Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129 / 8031 Zürich

Informationen: [www.multiplesklerose.ch](http://www.multiplesklerose.ch) / 043 444 43 43

[info@multiplesklerose.ch](mailto:info@multiplesklerose.ch)

